

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 13.07.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

125.	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte, Landkreis Harz, Verf.Nr. 24 HZ0 035	307
126.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeindedirektors	310
127.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2022	311
128.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2022	316
129.	Bekanntmachung der Ankündigung einer Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der K37, Gemarkung Groß Brunsrode	319

125.

Öffentliche Bekanntmachung der

Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte Landkreis Harz, Verf.Nr. 24 HZ0 035

1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ0 035 wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150),

die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplans Huy-Mitte wird der

01. Oktober 2022, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in dem Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Weitergehende Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 werden nicht erlassen.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung der Anordnung

Der Bodenordnungsplan zum Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte mit den Nachträgen 1 und 2 zum Bodenordnungsplan sind bestandskräftig geworden. Der Plan einschließlich der Nachträge 1 und 2 sind widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist entbehrlich. Die derzeitige Bewirtschaftung erfolgt auf Basis einer Vielzahl von sogenannten Pflugtauschen auf privatrechtlicher Grundlage. Infolge dieses neuen Rechtszustandes sind die privatrechtlichen Absprachen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung neu zu treffen. Die tatsächliche Überleitung erfolgt dann nach Maßgabe dieser Absprachen und Vereinbarungen.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Bodenordnungspläne ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Halberstadt, den 14.06.2022

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde
Im Auftrag

gez. Joana Krauß

(L.S.)

(Joana Krauß)
Sachbearbeiterin

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

ABl.-Nr. 32 vom 13.07.2022

126.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rennau ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Rennau liegen vom 18.07.2022 bis 22.07.2022 und vom 25.07.2022 bis 26.07.2022 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 08.07.2022

gez. Nitsche

(Nitsche)
Gemeindedirektor
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 32 vom 13.07.2022

127.

Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	203.984.139,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	209.983.372,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	200.091.300,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	201.633.400,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.673.200,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	21.068.300,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.395.100,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.596.900,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	221.159.600,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	228.298.600,-- Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.869.800,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.869.800,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.866.600,-- Euro
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.791.400,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.866.600,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.821.400,-- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.395.100,-- Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.177.500,-- Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
 - 55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
 - 55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
 - 124 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 121 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 115 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf
 - 413 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem Gewerbesteuerertrag.

§ 6

Die Wertgrenze für erhebliche Investitionen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| • Investitionen in Kreisstraßen | 800.000 EUR, |
| • Investitionen in Verwaltungs- und Schulgebäuden | 500.000 EUR, |
| • sonstige Investitionen | 100.000 EUR. |

Helmstedt, den 13.04.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(L. S.)

gez. Radeck

(Radeck)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG und 122 Abs. 2 i.V. m. § 182 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 05.07.2022 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-154 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.07.2022 bis 22.07.2022 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr, Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 08.07.2022

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

ABl.-Nr. 32 vom 13.07.2022

128.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.337.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.549.600 €
	Nachrichtlich Fehlbedarf = 1.211.800 €	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.311.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.215.100 €
	Nachrichtlich <i>Saldo</i> -904.100 €	
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	698.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.392.200 €
	<i>Saldo</i> -4.694.100 €	
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.694.100 €
2.4	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	760.000 €
	<i>Saldo</i> -3.934.100 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.694.100 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.241.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Grundsteuer A 450 v. H.

b) für bebaute Grundstücke

Grundsteuer B 440 v. H.

2. Gewerbsteuer

380 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne von § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG unerheblich, solange sie 2% der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000 Euro.
4. Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 2 Millionen Euro anzusehen.

Lehre, 30.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch

(L.S.)

Andreas Busch

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 06.07.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.07. bis 22.07.2022 und

während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Information des Rathauses Lehre, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Über diesen Zeitraum hinaus kann jedermann Einsicht in den Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde Lehre beteiligt ist (Beteiligungsbericht), gewährt werden.

Lehre, 12.07.2022

gez. Andreas Busch

(L.S.)

Andreas Busch
Bürgermeister

ABl.-Nr. 32 vom 13.07.2022

129.

**Bekanntmachung der
Ankündigung einer Einziehung einer Teilstrecke
der K37, Gemarkung Groß Brunsrode**

Der Landkreis Helmstedt als zuständiger Straßenbaulastträger beabsichtigt, die in der Gemarkung Groß Brunsrode, Flur 2 und Flechtorf, Flur 3 gelegene Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 37 Abschnitt 30 von Station 0 (Höhe Wasserwerk Gr. Brunsrode) bis Station 1817 (Höhe Landesstraße 295, Flechtorf) als öffentliche Straße einzuziehen.

Auf diesem Streckenabschnitt der K 37 findet aktuell kein allgemeiner öffentlicher Verkehr statt. Die Verbindung mit Feldwegcharakter ist nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei. Der Streckenabschnitt hat keine Verkehrsbedeutung, da entsprechende Verkehre über die in unmittelbarer Nähe parallel verlaufende K 36 abgewickelt werden.

Dieses Vorhaben wird entsprechend § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben.
Ein Lageplan ist dieser Bekanntmachung zur öffentlichen Einsichtnahme beigelegt.

Mögliche Einwände gegen diese Einziehung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von drei Monaten an:

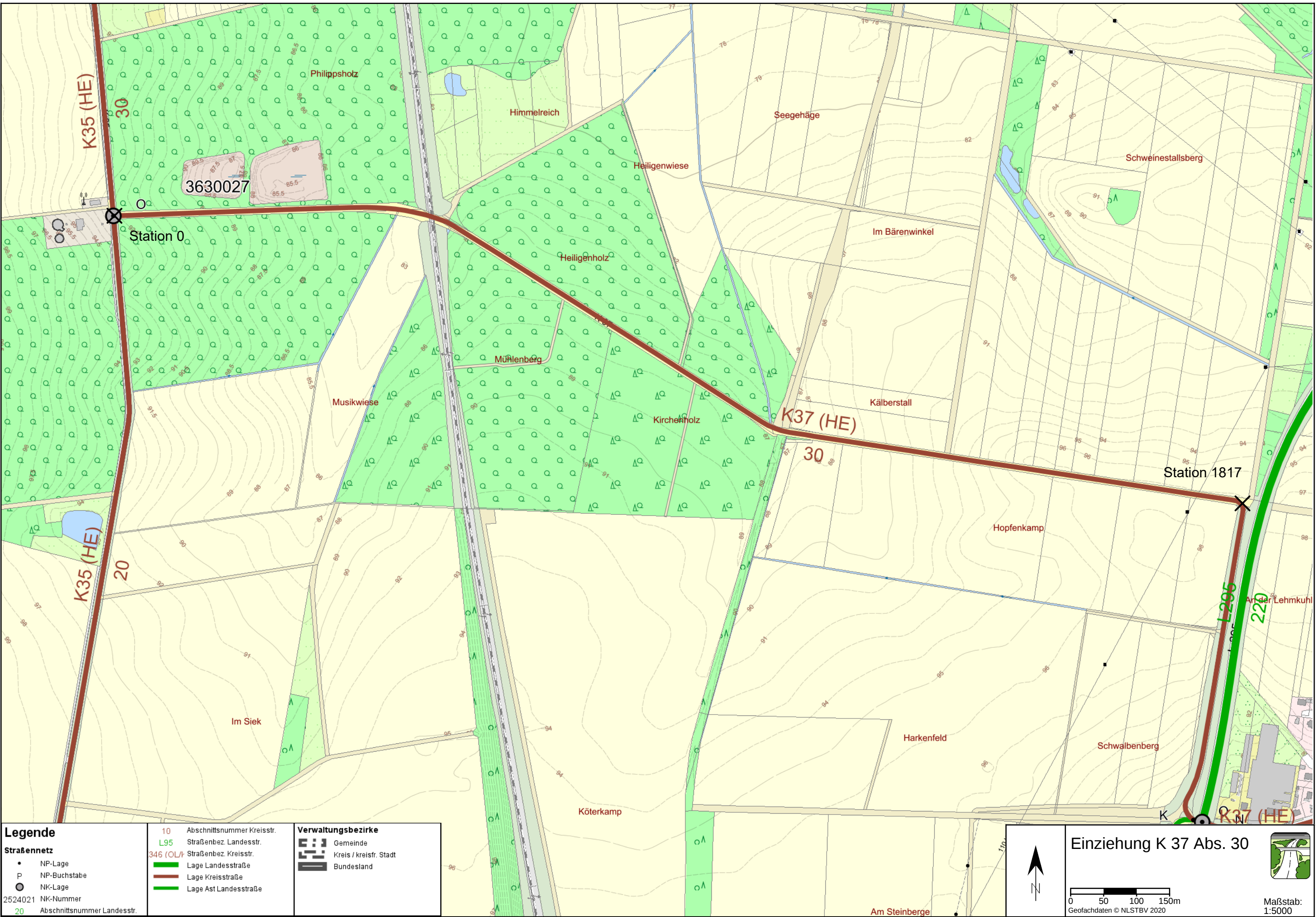
Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Tiefbau, Conringstr. 27-30, 38350 Helmstedt.

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Tiefbau

Helmstedt, den 12. Juli 2022

(L.S.)

gez. Siegert.....
(für den Träger der Straßenbaulast)



Legende
Straßennetz

- NP-Lage
- P NP-Buchstabe
- NK-Lage
- 2524021 NK-Nummer
- 20 Abschnittsnummer Landesstr.

- 10 Abschnittsnummer Kreisstr.
- L95 Straßenbez. Landesstr.
- 346 (OL) Straßenbez. Kreisstr.
- Lage Landesstraße
- Lage Kreisstraße
- Lage Ast Landesstraße

Verwaltungsbezirke

- Gemeinde
- Kreis / kreisfr. Stadt
- Bundesland

Einziehung K 37 Abs. 30

Geofachdaten © NLSTBV 2020

Maßstab:
1:5000

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck